
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0761

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

30.11.2023

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung zum Sachstand und zum beabsichtigten weiteren Vorgehen Bebauungsplan Heimerzheim Hz 39 "Am Burggraben"

Sachverhalt:

Auf den anliegenden Antrag der SPD-Fraktion vom 13.11.2023 wird verwiesen.

Zu Punkt (1): Wie im Antrag beschrieben, wurde der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Heimerzheim Hz 39 „Am Burggraben“ sowie der Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplanverfahren am 30.03.2023 durch den Rat der Gemeinde Swisttal gefasst. Mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 19.08.2023 ist der Bebauungsplan rechtskräftig geworden und auch der Flächennutzungsplan in Kraft getreten.

Zu Punkt (2): Neben stattfindenden Abstimmungen zur Ausführungsplanung und zur geplanten Errichtung des Kindergartens, wird derzeit der Städtebauliche Vertrag Teil II (Erschließungsvertrag) finalisiert. Über die Straßengestaltung hat der Planungs- und Verkehrsausschuss grundsätzlich beraten, ebenso über die geforderte Anzahl öffentlicher Stellplätze. Die Vorgaben werden im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt und nachgehalten. Eine Beratung über die Ausführungsplanung durch den Bau-, Vergabe- und Denkmalausschuss wird nicht verfolgt, zumal die öffentlichen Flächen vom Projektentwickler unter Vorgabe der gemeindlichen Parameter hergestellt werden. Der Gemeinde entstehen für die Herstellung der Erschließungsanlagen zumal keine Kosten.

Zu Punkt (3): Die Errichtung der geplanten Kindertagesstätte wird gemeinsam mit allen Beteiligten stetig verfolgt, so dass eine zügige Bautätigkeit im Jahr 2024 unverändert erfolgen kann. Die Erschließungstätigkeiten für das Baugebiet können unabhängig zur Errichtung der Kita durchgeführt werden. Zeitliche Verzögerungen sind diesbezüglich nicht zu erwarten. Derzeit gilt es schrittweise rechtliche Abhängigkeiten zwischen den Beteiligten zu

lösen, so dass die Gemeinde eigentumsrechtlich über das Grundstück verfügen kann.